

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Aus dem Referat Urheberrecht der EKD erreichte uns folgende Mitteilung, die wir gerne weitergeben:

Seit 11 Monaten besteht neben dem Pauschalvertrag mit der VG Musikedition über das Vervielfältigen/Darstellen im Stream usw. von Noten und Liedtexten in den Gliedkirchen, den Kirchengemeinden und anderen Berechtigten für das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten bei Gottesdiensten, gemeindlichen Veranstaltungen ein Gesamtvertrag, mit dem im kirchlichen Bereich weitere Nutzungen lizenziert werden können. Wir hatten hierüber im letzten Jahr berichtet und um eine Weitergabe dieser Informationen an die in Betracht kommenden Nutzerkreise gebeten. Die Unterlagen finden Sie u.a. hier: [Download Formulare Recht – EKD](#).

In dem gemeinsam mit der VG Musikedition erstellten Merkblatt https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD_VG_Merkblatt_Meldebogen_2022.pdf ist übersichtlich dargestellt, was durch den bestehenden Pauschalvertrag abgedeckt ist und welche Nutzungen von Kirchengemeinden, Kirchenmusikern, Kindergärten, Seniorenheimen u.a. gesondert lizenziert werden müssen. Mit dem ebenfalls gemeinsam mit der VG Musikedition entwickelten Meldebogen https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD_VG_Meldebogen_2022.pdf können die ggfs. notwendigen Lizenzen verwaltungseinfach beantragt werden.

Nachfragen aus einzelnen Bereichen zeigen, dass diese Informationen „angekommen“ sind.

Durch diesen Gesamtvertrag können weitere Berechtigte, die bisher vom Pauschalvertrag nicht erfasst waren, ihrerseits die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten entsprechend der Lizenzbestimmungen der VG Musikedition bei dieser direkt lizenzieren und vergüten. Dieser Rahmenvertrag gilt nahezu wortgleich sowohl in der katholischen Kirche als auch in der Diakonie. Wir haben vor 11 Monaten eine Lücke geschlossen, die bisher im Bereich der verfassten Kirche bestand.

Wir erlauben uns, nunmehr erneut auf den Abschluss dieses Vertrages hinzuweisen. Wir sehen es als eine gute Möglichkeit, für einen weiteren Personenkreis Lizenzierungsmöglichkeiten bei der VG Musikedition einzuräumen. In diesem Zusammenhang würden wir es begrüßen, wenn Sie über den Inhalt des Gesamtvertrages und die entsprechenden Vertragsbedingungen Ihre Einrichtungen, Kirchengemeinden etc., für die der Abschluss einer entsprechenden Lizenzvereinbarung in Betracht kommt, informieren. Dies kann z.B. durch eine Verlinkung auf den Gesamtvertrag unter [9.8 VG Musikedition Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk \(kirchenrecht-ekd.de\)](#) erfolgen oder auf die Hinweise, die wir auf unserer Homepage zu diesem Thema publiziert haben (s.o.).

Im Nachgang zum Vertragsschluss hat es Nachfragen in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Pauschalvertrag und diesem neuen Rahmenvertrag gegeben. Diese Mail nutze ich daher auch dazu, noch einmal klarzustellen, dass Kirchengemeinden, die im Rahmen des Pauschalvertrages Vervielfältigungen für die dort genannten Nutzungen erstellen, keinen weiteren Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abschließen müssen. **Anderes könnte z.B. für gemeindliche Kindertagesstätten gelten, für deren Arbeit in der Kindertagesstätte der Pauschalvertrag keine Anwendung findet, aber auch für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker etc.**

Wir danken Ihnen, wenn Sie auf dem in Ihrer Gliedkirche üblichen Wege auf die Regelungen hinweisen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Henrike Schwerdtfeger

Oberkirchenrätin
Henrike Schwerdtfeger

Rechtsabteilung
Referat Justizariat, Gerichtsorganisation, Urheberrecht

T. +49(0)511 2796-248

F. +49(0)511 2796-99 248

Henrike.Schwerdtfeger@ekd.de